

# Ausstellungsbedingungen

id infotage dental 2023 in Frankfurt am Main

---

LDF GmbH

Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme eines Ausstellers (nachfolgend „Aussteller“) an den id infotagen dental 2023 in Frankfurt am Main, die von der LDF GmbH (nachfolgend „Veranstalterin“) durchgeführt werden. Weitere Bestandteile des Vertrages sind die Anmeldung, die Hausordnungen sowie die Technischen Richtlinien der Messegesellschaft, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn im Internet auf [www.infotage-dental.de](http://www.infotage-dental.de) zur Verfügung gestellt werden.

## 1 Anmeldung

1.1 Der Antrag des Ausstellers auf Zulassung zur Teilnahme an der in den Anmeldeformularen genannte Messe erfolgt durch die elektronische Übermittlung (per E-Mail) des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Online-Anmeldeformulars (F1 bis F5) an die Veranstalterin. Mit der Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars stimmt der Aussteller diesen Ausstellungsbedingungen der Veranstalterin verbindlich zu. Der Aussteller gilt erst mit Rückbestätigung seitens der Veranstaltung (Annahme) als verbindlich zugelassen.

1.2 Der Aussteller kann auf seinem Stand nur Ausstellungsgüter zeigen, die von ihm selbst, den Mitausstellern oder den vertretenen Firmen stammen. Diese sind bei der Anmeldung in der Veranstaltungsnomenklatur (F5) zu benennen. Diese Angaben werden benötigt, um den Fachbesuchern Auskünfte über die Aussteller und das Sortiment geben zu können. Ausstellungsgüter, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind oder Rechte Dritter verletzen, müssen auf Verlangen der Messeleitung von dem Ausstellungsstand entfernt werden.

1.3 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller und zusätzlich verteilter Unternehmen als Untermieter ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt die Veranstalterin zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr (vgl. 2.1). In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Hauptaussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller und die zusätzlich vertretenen Unternehmen.

1.4 Auf der Anmeldung aufgeführte Platzwünsche werden nach Möglichkeit von der Veranstalterin berücksichtigt, sind jedoch für die Veranstalterin nicht bindend. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

1.5 Wird der Bewerber auf Grund des Nachweises des dentalen Bezuges zugelassen, erhält er eine formlose Teilnahmebestätigung per E-Mail. Mit Übermittlung dieser Bestätigung kommt der Messebeteiligungsvertrag zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin zustande. Es können nur die vollständig ausgefüllten Anmeldungen von Ausstellern zugelassen werden.

## 2 Mitaussteller

2.1 Mitaussteller sind Unternehmen, die mit einem eigenen Angebot am Stand des Hauptausstellers vertreten sind. Die Anmeldung von Mitausstellern erfolgt über den Nachweis des dentalen Bezugs durch die Eingruppierung in der Veranstaltungsnomenklatur (F5). Die Veranstalterin entscheidet über die Zulassung eines Mitausstellers nach dem unter 1 genannten Verfahren. Die Anmeldegebühr für Mitaussteller beträgt 250,00 € und ist vom Hauptaussteller zu entrichten. Weitere Mitaussteller können kostenfrei angemeldet werden.

2.2 Dem Hauptaussteller ist es untersagt, die ihm vermietete Standfläche ohne vorherige Zustimmung der Veranstalterin (in Textform) unterzuvermieten oder in anderer Weise ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.

## 3 Standfläche

3.1 Die angegebene Standfläche ist eine ca. Angabe. Es können nur volle Quadratmeter angemietet werden, jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen.

3.2 Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über den ihm zugewiesenen Fläche hinaus Gangflächen oder sonstige Flächen belegt, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuhalten bzw. deren Lieferung zu unterbrechen und die entsprechende Fläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

## 4 Zahlungstermine und -bedingungen

4.1 Die Rechnung über die Flächenmiete und das Marketingpaket (10) wird dem Aussteller vor Beginn der Veranstaltung elektronisch (per E-Mail) von der Veranstalterin übermittelt.

4.2 Zahlungsziel ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller und etwaigen Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten.

4.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.4 Für nachträgliche Adressänderungen beim Hauptaussteller, Mitaussteller und vertretene Firmen, der Rechnungsadresse oder der Technischen Adresse fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zzgl. USt. an.

4.5 Aussteller und Mitaussteller haften der Veranstalterin gegenüber für die sich aus diesem Messebeteiligungsvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

## 5 Technische Richtlinien, Aufbau, Standbau, Abbau, Nebenleistungen

5.1 Die Technischen Richtlinien der Messegesellschaft sind ebenfalls Vertragsinhalt. Diese werden dem Aussteller mit den Anmeldeunterlagen auf der Webseite [www.infotage-dental.de](http://www.infotage-dental.de) im Bereich Anmeldung zum Download bereitgestellt.

5.2 Die Veranstalterin übersendet dem Aussteller „Ausstellerinformationen“ mit den Terminen und Zeiten für Auf- und Abbau sowie mit Formularen zur Bestellung von Nebenleistungen wie Elektro, Wasser, Parkscheine, etc., die vom Aussteller separat zu vergüten sind.

### 5.3 Aufbau

5.3.1 Es gelten die in den „Ausstellerinformationen“ übermittelten Termine und Zeiten.

5.3.2 Der Standbau muss zwingend bis zu dem in den Ausstellerinformationen dargelegten Ende der Aufbauzeit abgeschlossen sein. Die Veranstalterin behält sich ausdrücklich vor, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, anderweitig zu verfügen, soweit die Verzögerung nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, der von der Veranstalterin zu vertreten ist. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber der Veranstalterin geltend machen, sofern die Veranstalterin keine Pflichtverletzung begangen und diese auch zu vertreten hat. Sofern die vorgenannten Ausnahmen zu Lasten der Veranstalterin nicht vorliegen, ist die Veranstalterin berechtigt, dem Aussteller bei Nichterscheinen eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 € zu berechnen. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Veranstalterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3.3 Am Morgen des ersten Veranstaltungstages können lediglich letzte kleine Arbeiten (sog. „Finishing-Arbeiten“) vorgenommen werden. Spätestens eine Stunde vor Messebeginn müssen jegliche Arbeiten am Stand vollendet sein. Bei Verstößen ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € in Rechnung zu stellen.

5.3.4 Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen ausschließlich dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den Technischen Richtlinien festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen. Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die infolge von Versäumnissen entstehen.

5.3.5 Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente, Sichtbetonflächen, Holz- und Glasflächen, der Säulen oder sonstiger Hallenelemente im Messegelände ist strikt untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## 5.4 Standbau

5.4.1 Der Aussteller verpflichtet sich, Standbegrenzungswände an allen Standseiten zu Nachbarflächen zu bestellen oder sich beim Einsatz von Fertig- / Systemstand oder Individualbau mit blickdichtem Trennwandsystem von mind. 2,50 m Höhe abzugrenzen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € in Rechnung zu stellen.

5.4.2 Der Aussteller ist für die Standausstattung verantwortlich. Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet.

5.4.3 Ein nicht den genannten Bedingungen entsprechender Stand bzw. Standbau kann von der Veranstalterin abgemahnt werden. Werden bestehende Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder ist eine Beseitigung nicht möglich, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € in Rechnung zu stellen. Entspricht ein Stand nicht den genannten Vorgaben und werden dadurch Besucher gefährdet, ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand zu schließen, solange der Aussteller die Vorgaben nicht einhält und/oder die Gefahr nicht unmittelbar beseitigt.

5.4.4 Die Standard-Bauhöhe beträgt 2,50 m. Wandkonstruktionen bis zu einer Höhe von 4,00 m sind möglich, wenn der Aussteller den sichtbaren Teil Rückwand/-wände zum Standnachbarn hin nicht mit Werbung versieht und optisch ansehnlich gestaltet. Verstöße können von der Veranstalterin abgemahnt werden und sind vom Aussteller unmittelbar zu beseitigen. Bei Nicht Beseitigung von Verstößen ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € in Rechnung zu stellen. Standhöhen von mehr als 4,00 m sind in jedem Fall genehmigungspflichtig und müssen ggf. kostenpflichtig von einem Statiker der Messegesellschaft geprüft und abgenommen werden.

5.4.5 Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen geeigneten Bodenbelag auf seiner Standfläche zu verlegen. Bei Verstößen ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € in Rechnung zu stellen.

## 5.5 Abbau

5.5.1 Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der in den „Ausstellerinformationen“ übermittelten Termine und Zeiten hingewiesen.

5.5.2 Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ende der Veranstaltung begonnen werden. Die Veranstalterin ist berechtigt, dem Aussteller bei vorzeitigem Abbau eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 € in Rechnung zu stellen.

5.5.3 Die Standfläche ist spätestens bis zu dem in den Ausstellerinformationen genannten Ende des Abbaus vom Aussteller vollständig zu räumen.

5.5.4 Standbaumaterial und Ausstellungsgüter können nur bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit auf den Ständen verbleiben und müssen bis Abbauende vollständig entfernt sein. Material, das sich dann noch auf der Standfläche befindet, wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt oder eingelagert.

## 5.6 Entsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Messestandes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus den Hallen entfernt werden, oder in den vorgeschriebenen Behältnissen der Messegesellschaft zur Entsorgung bereitgestellt sein. Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeit in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt.

## 5.7 Nebenleistungen

Aufträge für Dienstleistungen wie Elektro-, Wasser-, Druckluft- und Telefonanschlüsse können nur an die Messegesellschaften bzw. deren Dienstleister übertragen werden. Entsprechende Auftragsformulare werden dem Aussteller vor der Messe zur Verfügung gestellt.

## 6. Pflichten der Aussteller

### 6.1 Haftpflichtversicherung

Der Aussteller verpflichtet sich, eine angemessene (insb. ausreichend dimensionierte) Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Veranstalterin hat der Aussteller dies entsprechend nachzuweisen.

### 6.2 Betriebspflicht

6.2.1 Es besteht Betriebspflicht, d. h. die Messestände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe 5.500,00 € vom Aussteller zu fordern..

### 6.3 Warenangebot

6.3.1 Aussteller dürfen auf der Veranstaltung ausschließlich die von ihnen angebotenen Sortimentswaren, Dienstleistungen und Eigenmarken ausstellen und bewerben. Das Ausstellen bzw. Anbieten von anderen Waren ist untersagt.

6.3.2 Aussteller, die dem Dentalfachhandel zugeordnet werden, dürfen jeweils ein Produkt pro Produktgruppe (z. B. „01.01.01 Behandlungseinheiten“ oder „01.05.03 Mikroskope“) aus der Veranstaltungsnomenklatur der id infotage dental ausstellen, wenn es Demonstrationszwecken eines Workflows dient. Diese Beschränkung gilt nicht für Eigenmarken.

## 7 Werbung

### 7.1 Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

### 7.2 Werbemaßnahmen

7.2.1 Das Verteilen von Flyern/Prospekten in den Gängen und/oder der Messehalle muss vorab in Textform bei der Veranstalterin beantragt und von dieser genehmigt werden. Dieser Service ist kostenfrei.

7.2.2 Der Einsatz von „Walking-Acts“ oder Guerrilla-Marketing-Maßnahmen muss vorab in Textform bei der Veranstalterin beantragt und von dieser genehmigt werden. Dieser Service ist kostenpflichtig.

7.2.3 Aussteller dürfen die id infotage dental nicht zur Rekrutierung von Personal nutzen.

7.2.4 In Eingangsbereichen sowie neben Konkurrenten darf generell kein Werbematerial verteilt werden.

7.2.5 Das Auslegen und/oder Anbringen von Flyern abseits des eigenen Standes, bspw. auf Sonderflächen ist verboten.

7.3 Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer 7.2 genannten Verpflichtungen berechtigen die Veranstalterin, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu fordern.

## 8 Direktverkaufsverbot

8.1 Der Direktverkauf und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen ist nicht erlaubt. Der Aussteller verpflichtet sich, auf der Veranstaltung Bar- und Kassenverkäufe zu unterlassen.

8.2 Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 € zu fordern. Ferner ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand zu schließen.

## 9. Rücktritt / Entlassung aus Vertrag / Außerordentliche Kündigung

9.1 Ein Rücktritt vom Messebeteiligungsvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde von der Veranstalterin grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324 oder 326 BGB liegen vor.

9.2 Sofern der Aussteller seinen Rücktritt vom Messebeteiligungsvertrag erklärt, ohne dass die Voraussetzungen von 9.1 vorliegen, wird die Veranstalterin nur ausnahmsweise einer Entlassung aus dem Messebeteiligungsvertrag ausschließlich unter der Bedingung zustimmen, dass sich der Aussteller verpflichtet, den Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten der Veranstalterin und ihrer Erfüllungsgehilfen zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Veranstalterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.3 Der gemäß 9.2 zu bezahlende Mietbetrag verringert sich um 75 % (bei Teilneuvermietung nur anteilig), sofern der Veranstalterin eine Neuvermietung der Standfläche gelingt. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Veranstalterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass aus optischen Gründen, die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die Veranstalterin Einnahmen hieraus erzielt oder die zugeteilte Standfläche (auch bei Neuvermessung) zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass der Veranstalterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.4 Die ausnahmsweise Entlassung aus dem Messebeteiligungsvertrag gemäß 9.2 setzt zwingend voraus, dass der Aussteller einen dahingehend schriftlichen Antrag an die Veranstalterin stellt. Diese wird, nach Prüfung durch die Veranstalterin, schriftlich beschieden.

9.5 Die Veranstalterin ist befugt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Werden die Tatsachen, auf die die Veranstalterin die Kündigung stützt, ihr vor der Rechnungsstellung bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der gemäß Messebeteiligungsvertrag vereinbarten Kosten. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Veranstalterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 10. Marketingpaket für Aussteller

Die Pauschale für das Marketingpaket BASIS beträgt 400,00 € und ist in jeder Anmeldung inkludiert.

### 10.1 Marketingpaket – BASIS

Die Berechnung der Kosten für das Kommunikationspaket BASIS erfolgt mit der Flächenmiete (4.1).

Das Marketingpaket BASIS enthält folgende Leistungen:

Online:

- Eintrag in das Ausstellerverzeichnis auf der id infotage dental Website mit folgenden Daten:
  - Firmenname, Standnummer, PLZ und Stadt, Link zur Aussteller-Website
- Online-Banner für die eigene Website in verschiedenen Formaten
- E-Mail - Footer
- Exklusiver Social Media Post (Logo liefert Aussteller bis Redaktionsschluss)
- Digitale Besuchereinladung

Print:

- Einladungen für Besucher
- Briefaufkleber
- Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis im Pocket Guide, der auf der Messe verteilt wird, mit Firmennamen und Standnummer

10.1.2 Die digitalen Basis Werbemittel stehen den Ausstellern online zum Download bereit.

10.1.3 Die Print Werbemittel können einmalig mittels Bestellformulars bei der Veranstalterin bestellt werden. Bestellungen müssen spätestens 2 Monate vor Messebeginn eingegangen sein. Bestellungen, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Nachbestellungen von Print Werbemitteln sind nicht möglich.

10.1.4 Der Aussteller verpflichtet sich, das Logo für den exklusiven Social Media Post bis zum Redaktionsschluss einzureichen. Bei Verspätungen verfällt die Bestellung des Social Media Posts.

## 10.2 Marketingmittel PREMIUM

Die Marketingmittel PREMIUM können kostenpflichtig bei der Veranstalterin mittels Formular bestellt werden. Die Bestellfrist endet 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn.

10.2.1 Folgende Leistungen können zusätzlich gegen Gebühr gebucht werden:

Online:

- a) Zugang zum Exhibitor Service Center (ESC) inkl. Gutscheine für Besucher, Trackingoption 50,00 €
- b) Exklusiver Social Media Post mit Produktvorstellung (Produktfoto + Text liefert Aussteller bis Redaktionsschluss) 100,00 €
- c) Exklusiver Social Media Post mit Präsentation von Messeaktion(en) (Grafik + Text liefert Aussteller bis Redaktionsschluss) 100,00 €

Print:

- d) Exklusiver Logoeintrag in den Hallenplan im Pocket Guide (Logo liefert Aussteller bis Redaktionsschluss) 100,00 €
- e) Exklusive Produktvorstellung im Pocket Guide (Produktfoto + Text liefert Aussteller bis Redaktionsschluss) 200,00 €
- f) Exklusive Präsentation von Messeaktion(en) im Pocket Guide (Grafik + Text liefert Aussteller bis Redaktionsschluss) 200,00 €

10.2.2 Der Aussteller verpflichtet sich, die benötigten Unterlagen zur Durchführung der zusätzlichen Leistungen vor dem Redaktionsschluss einzureichen.

## 10.3 Marketingpaket **BASIS** Mitaussteller

Die Kosten für die in 10.1 genannten Leistungen sind mit der Anmeldegebühr für Mitaussteller (2.1) erbracht.

10.4 Für nachträgliche Änderungen der Daten, die für Durchführung der in 10.1 aufgeführten Leistungen notwendig sind, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € zzgl. USt. an.

## 11. Sonstige Bestimmungen

### 11.1 Haftungsausschluss

Dem Aussteller wird empfohlen, für den Messestand und die Exponate eine ausreichend dimensionierte Transport- und Ausstellungsversicherung abzuschließen. Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für ihre Erfüllungsgehilfen jede Haftung für Schäden daran aus. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die Standausrüstung oder das Ausstellungsgut von der Veranstalterin in Ausübung des Vermieterpfandrechts verwahrt wird. Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Bewachungsmaßnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Weiterhin schließt die Veranstalterin die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die den Ausstellern durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standaufbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis sowie durch nicht unverzüglich schriftlich gerügte Veränderungen der Standgröße oder sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, die Veranstalterin hat dies wegen ihres vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens oder eines solchen von ihren Mitarbeitern zu vertreten.

### 11.2 Vorbehalte der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Sie ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung/en nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadenersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Die Veranstalterin wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten.

Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

### 11.3 Ausstelleransprüche, Schriftform, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Der Veranstalterin bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.



## 12 Vertragsstrafe

Sofern es sich beim Aussteller um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Aussteller in nachfolgenden Fällen eine Vertragsstrafe zu fordern:

12.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 5.3 (5.3 Aufbau) und 5.5 (5.5 Abbau) in Höhe von 500,00 €, es sei denn, es liegt ein Verstoß gem. 5.3.2, 5.3.3 oder 5.5.2 vor, bei dem es bei der dortigen Regelung verbleibt,

12.2 bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 7.1 und 7.2 in Höhe von 5.500,00 €,

## 13 Datenschutz

Die in den Anmeldeformularen angegebenen Daten werden zum Zweck der Messedurchführung an Dienstleister der Veranstalterin weitergegeben. Diese Weitergabe dient keinen Werbezwecken, sondern lediglich der reibungslosen Bereitstellung von Services wie bspw. dem Zugang zum Webshop.

**LDF GmbH**

Burgmauer 68

50667 Köln

Tel. +49 221 240 8671

Fax +49 221 240 8670

[info@infotage-dental.de](mailto:info@infotage-dental.de)

[www.infotage-dental.de](http://www.infotage-dental.de)